

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

III. Jahrgang. 3. Stück.—Ausgegeben und versendet am 10 März 1917.

14.

Unterstützungen für Wohlfahrtszwecke.

№ 1376. — 21-I. 1917.

Zur Hebung der allgemein nützlichen und Wohlfahrtsinstitutionen, sowie zur Unterstützung der armen, in der jetzigen Teuerungszeit, notleidenden Bevölkerung, besonders in den durch den Krieg vernichteten Gegenden habe ich aus dem Fonde des Kreiskommandos assigniert an die:

1.	Feuerwehr in Opoczno	K.	500.—
2.	„ „ Białaczów	„	200.—
3.	„ „ Goździków	„	200.—
4.	„ „ Żarnów	„	200.—
5.	„ „ Wielka-Wola	„	200.—
6.	Kinderfürsorgeanstalt: „Biedne dzieci Warszawy“ in Maryówka	„	400.—

7.	Lokalhilfskomitée in Inowłódz	K.	2300.—
8.	„ „ Żarnów	„	2000.—
9.	„ „ Drzewica	„	2000.—
10.	„ „ Kunice	„	1500.—
11.	„ „ Janków	„	1500.—
12.	„ „ Białobrzegi	„	1500.—
13.	„ „ Błogie	„	1500.—
14.	„ „ Paradyż	„	500.—
15.	„ „ Gielniów	„	500.—
16.	S „ Opoczno	„	1000.—
		Kronen	16000.—

15.

Rubelkurs.

№ 178-I.-M.A.

Ab heute beträgt der ämtliche Kurs:

1 RUBEL = 3 KRONEN 10 H.

16.

Rubelnoten Falsifikate.

№ 580-17. F. A.

Zufolge der Verordnung des M. G. G. in Lublin vom 19. Jänner 1917 Z. E. № 101546-17 wird bekanntgegeben, das in letzter Zeit im Handelsverkehre in grösseren Mengen 500 Rubelnoten erscheinen, die angeblich belgisches Falsifikat sind.

Die Bevölkerung wird aufmerksam gemacht, dass diese und andere Rubelnoten vielfach in mehr oder weniger gelungenen Nachahmungen zirkulieren, somit bei Annahme russischen Geldes mit besonderer Vorsicht verfahren werden muss, um sich vor Schaden zu schützen.

17.

Umrechnungskurse.

№ 484-17. F. A.—25-I. 1917.

Auf A. O. K. A. Op. № 185. 335 vom 1. Jänner 1917 und auf K. M. Abt. 15-B № 5476-16 verlautbart im M. G. G. Vrdg. vom 7. Jänner 1917 J. № 260-17.

Im einvernehmen mit der Ö. ung. Bank und mit Zustimmung beider Finanzverwaltungen gelten für unsere militärischen Kassen bis auf weiteres folgende Umrechnungskurse und zwar:

100 Mark	= 155 Kronen;	100 Kronen	= 64 Mark 50 Pf.
100 Rubel	= 295 „	100 „	= 34 Rubel
100 Lei in Noten	= 116 „	100 „	= 86 Lei in Noten
100 Lei in Silber	= 100 „	100 „	= 100 Lei in Silber
100 Lei in Gold	= 124 „	100 „	= 81 Lei in Gold
100 Lewa	= 124 „	100 „	= 81 Lewa
100 Drachmen	= 124 „	100 „	= 81 Drachmen
1 türk. Pfund	= 31 „	100 „	= 323 Piaster

Dann auf rumänischen Gebiete:

100 Dinare . . = 46 Kronen 50 Hel. 100 Kronen = 215 Dinare.

18.

Einhebung der Salzverzehrungssteuer seitens der Gemeinden.

№ 1212-17. F. A.

Alle Gemeinden werden im Sinne der Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 3. Februar 1917 F. A. № 101419 verständigt, dass bei Ein-und Ausfuhr des Speisesalzes in- bezw- aus der Gemeinde, die Einhebung der Verzehrungssteuer bezw. Approvisationssteuer verboten ist.

19.

Neue Zigarren.
(M. G. G. Erlas F. A. № 104996-17.)

№ 900-F. A.

In nachster Zeit gelangen zum Verschleiss auslandische in Schachteln zu 100 Stück verpackte Zigarren zum Preise von 24 h. per Stück.

Die Schachteln, welche teilweise an Rändern mit weisem Papier beklebt teilweise vollkommen ungemustert sind, — sind mit einem Papierstreifen mit der Aufschrift „K. u. k. Tabakmonopol" versehen.—

Die unterstehenden Kontrollorgane werden belehrt das diese Zigarren als aus den k. u. k. Tabakmagazinen stammend nicht zu beanstanden sind.

20.

Anbau von Oel und Gespinnstpflanzen.

L. A. № 17.—12-I. 1917.

Infolge des starken Bedarfes an Oel- und Gespinnstpflanzen werden diese auch im nächste Jahre einen verhältnissmässig grossen Wert haben, es kann sogar angenommen werden dass die Preise der Oelsamen und Gespinnstpflanzenstengel noch höher sich gestalten werden als in diesem Jahre.

Es liegt daher im Interesse eines jedem Landwirtes dem Anbau dieser Pflanzen, wie Sommerraps, Rübsen, Lein, Hanf, Sonnenblumen, Leindotter und Mohn eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen umsomehr, da die Rentabilität gegen die übrigen landw. Kulturpflanzen infolge der ungewöhnlich hohen Preise fasst die doppelte ist.—

Da die heurige Missernte an Kartoffeln in manchen Ortschaften eine Verminderung der Kartoffelanbaufläche zu Folge haben wird, wird empfohlen, an solchen Parzellen als Ersatz die obengenannten Oel und Gespinnstpflanzen anzubauen.

Allen Faktoren, sowie Autonomen— wie Gemeindeämtern und Wirtschaftskommissionen— als auch den staatlichen (Rayonskommandanten:) wird aufgetragen, zur Forzierung des Anbaues der genannten Pflanzen mit allen Kräften zu arbeiten.

Auch wird die Intelligenz, die H. Gutbesitzer, Seelsorgern und Lehrer ersucht, durch ihren Einfluss bei ihren landw. Mitbürgern dieser für die Produzenten besonders vorteilhaften Sache eine tatkräftigste Propaganda zu machen und dadurch dem allgemeinem Wohle zu dienen.—

Wo Saatgut fehlen wird und nicht im eigenem Wirkungskreise beschafft werden kann,— was jedoch in unseren Kreise kaum, villeicht nur für Mohn zutreffend sein wird — kann solches durch die Gemeindeämter bei der L. A. des Kreiskommandos angesprochen werden.—

Die Saatgutbedarfsausweise müssen jedoch längstens bis 26. Jänner der L. A. vorgelegt werden, spätere können nicht in Betracht gezogen werden.—

21.

Verteilung der Getreidekontingente.

L. A. № 187.

Auf dem am 11. Jänner in Opoczno abgehaltenen Amtstage wurde von vielen Seiten auf eine ungerechte Verteilung der Gemeinde und Ortskontingente auf einzelne Produzenten hingewiesen und auch besprochen.

Ich finde mich bewogen, mich in dieser Angelegenheit noch einmal besonders an die H. Gemeindevorstände zu wenden um ihnen wiederholt aufzutragen sich mit der wirklich gerechten Vorteilung der auf die II. u. III. Rate entfallenden Getreidekontingente gewissenhaft zu befassen und so durch eine streng gerechte Auffassung ihres Amtes der Landbevölkerung die Erfüllung der auf diese durch den Kriegszwang auferlegten Verpflichtungen zu erleichtern.

Ebenso haben sowohl die Gemeinden, als auch die Ortskommissionen ihre Tätigkeit als ein bürgerliches Ehrenamt anzusehen und vollkommen unparteiisch und unter Auschaltung jeder Protektion die Lieferungsfähigkeit eines jeden Produzenten im Einvernehmen mit dem in jeder Gemeinde befindlichen Rayonskommandanten zu prüfen und an diese das vorgeschriebene Gemeindekontingent unter Einhaltung aller diesbezüglichen Verordnungen und auf Grund absoluter

Gerechtigkeit zu verteilen.

Es muss leider bemerkt werden, dass viele Kommissionen bisher ihre Pflichten nicht so aufgefasst haben, vielmehr liessen die meisten bei der Verteilung Ungerechtigkeit walten, Verwandte und Freunde wurden mit kleinen Kontingenten bedacht, ja sogar, wie viele Anzeigen beweisen, wurde in einigen Fällen Bestechungen angenommen.

Ich beabsichtige nicht gegen diese früheren Vorfallenheiten das verdiente Strafverfahren einzuleiten, wünsche jedoch das dies in Hinkunft nicht mehr vorkommt und werde auch im Falle der Wiederholung solcher Unzukömlichkeiten gegen Schuldige mit der **ganzen Schärfe des Gesetzes vorgehen.**

Ich fordere daher nochmals sowohl die Gemeindevorstände als auch alle Mitglieder der Kommissionen auf, sich mit der Angelegenheit der gerechten Verteilung und auch termingemässer Ablieferung der an die Gemeinden auferlegten Kontingente auf das gewissenhafteste zu befassen und bei dieser Arbeit keine Mühe zu scheuen.

Der Krieg welcher jetzt auch für die Befreiung Polens gefochten wird, hat die Versorgung der Truppen und der Bevölkerung der Städte mit Brotfrucht bedingt, die Lieferung der Kontingente ist den Produzenten **unausweichbar** zur Last gefallen. Das dem Kreise auferlegte Kontingent **muss aufgebracht werden**, es können daher die Gemeindekontingente **nicht gekürzt** werden. Nur durch eine gerechte Verteilung wenn **alle** verhältnissmässig gleiche Lasten tragen werden, kann der Vollzug der Ablieferung erleichtert werden.

Die schweren Kriegszeiten stellen grosse Auforderungen an die Repräsentanten der Bevölkerung, doch derjenige der jetzt wirklich am Platze ist und seine Amt gerecht verwaltet, kann nicht nur meiner Anerkenung, sondern auch der Dankbarkeit seiner Mitbürger und seines ganzen Volkes sicher sein.

Ich ersuche um Mitwirkung auch diejenigen Kreise, welche in Folge ihrer sozialen Stellung und Bildung die Tragweite und sozial politische Notwendigkeit der Brotfruchtversorgung bewerten können, und wende ich mich daher an die Hochw. Geistlichkeit, H. Gutbesitzer, Lehrer, sowie auch gesammte Intelligenz mit dem dringenden Ersuchen in dieser Angelegenheit durch ihren moralischen Einfluss bei jeder Gelegenheit helfend mitanzugreifen.

22.

Verbrauch von Buchweizen u. Hirse.

L. A. № 408.

Zwecks Beseitigung der unter Landbevölkerung vielfach bemerkten falschen Auslegungen der bestehenden Vorschriften über die Verwendung von Buchweizen und Hirse zu Konsumzwecken wird hiermit nochmals wiederholt, dass der Verbrauch dieser Produkte gemäss der MGG. Verordnung W. A. № 51433·16 und der hies. Kundmachung vom 21 Juli 1916 L. A. № 35 **denselben Beschränkungen wie Weizen, Roggen und Gerste unterworfen ist.**

Es müssen daher die zu Konsumzwecken verwendeten Mengen an Mahlprodukten dieser Getreidegattungen Buchweizen und Hirsegrütze in die für Brotfrucht festgesetzte Tageskopfquote eingerechnet werden.

Dem zufolge ist die Vermahlung von Buchweizen und Hirse **nur auf Grund** der von den Gemeindeämten ausgestellten Bewilligungen, in der durch hies Verordnung L. A. № 433 vorgeschriebene Quote zulässig. In solchen Orten, in welchen Brot und Mehlkarten eingeführt sind, darf die Verabfolgung der Buchweizen und Hirsengrütze nur auf Grund der Brotkarten geschehen.

Diejenigen Produzenten welche wenig Getreide besitzen, können auch Hirse und Buchweizen für Brotfrucht auf Kontingent abliefern.—

23.

Rauhfuttermittel aufbringung durch Privatkonsortium.

L. A. № 653.

Auf Grund der Armee-Oberkommandos Verordnung M. V. № 115.712 wurde die Aufbringung von Heu und Stroh einem Privatkonsortium übertragen.

Dieses Konsortium übernimmt sämmtlich bereits durch Kreiskommando aufgebrachten Rauhfuttermittelvorräte, sowie auch die weitere Aufbringung der noch bei den Produzenten befindlichen und durch das Kreiskommando in Beschlag genommenen Rauhfuttermittelvorräte (h. a. Kundmachung № 12104.

Die Produzenten sind daher **verpflichtet** ihre Heu und Strohüberschüsse dem Konsortium unter denselben Bedingungen wie früher dem Kreiskommando abzutreten.

Zur Uebernahme dieser Vorräte sind die legitimierten Vertreter des Konsortiums berechtigt, welchen das abzugehende Quantum ohne Weigern gegen Bezahlung auszufolgen beziehungsweise einzuliefern ist.

Die Preisen sind folgende:
für 100 Kg. Heu lose K. 7 an Ort und Stelle
(resp. mit Zufuhr auf höchstens 3 Km. Entfernung)

100 Kg. Heu gepresst K. 8
100 „ Stroh lose „ 4
100 „ Stroh gepresst „ 5

Für die weitere Zufuhr über 3 Km. pro Meterzentner und Kilometer 20 h. bezahlt. Es liegt im Interesse der Produzenten die abgebbaren Mengen an die in Kreise bestimmten Rauhfuttersammelstellen Opoczno und Bialaczów baldmöglichst abzuliefern. Besonders jetzige Frostwitterung begünstigt den Abschub, weil der Zustand der Wege ein vorzüglicher ist. Auch ist der Umstand zu erwägen, dass jetzt genügend Zeit in der Landwirtschaft erübrigt, welche zu diesem Zwecke aufs Beste ausgenützt werden kann.

Sollte die Einlieferung nicht glatt vor sich gehen, müsste zu Zwangsmitteln gegriffen werden.

Die zum Abtransport nötigen Fuhrwerke hat im Bedarfsfalle die Gemeinde rechtzeitig beizustellen. Den Gendarmeriepostenkommanden wird aufgetragen die Aufbringung sowie Abschub der Rauhfuttervorräte möglichst zu fördern und die mit dem Einkauf betreuten Agenten des Aufbringungskonsortium zu unterstützen.—

24.

Verbot der Verwendung von Leder für technische und Sattlerzwecke. R. S. № 61083-16.

№ 2962-17.—10-II.-1917.

Der Mangel an Rohware erfordert gebieterisch, dass jede Haut und jedes Fell ausschliesslich zur Schuherzeugung Verwendung findet und hiefür gesichert wird.

Daher ist es verboten:

1.) Rohhäute für Geschirrleder zu verarbeiten oder zu Reparaturzwecken von Geschirren zu verwenden.

2.) die Verwendung von Leder zur Erzeugung von Riemen und Treibriemen, für Abdichtungen, wie Pumpenlappen, Manschetten u. dgl.

Als Ersatz ist zu verwenden:
Für Geschirre: Gurten und Seilerwaren,
für Geschirrparaturen: alte Geschirre oder Kombinationen mit Gurten und Seilerwaren,
für neue Treibriemen und Riemen: Treibriemen aus stilliegenden Betrieben, ansonsten Ersatzriemen wie Balata, Ecco-Riemen und ähnliche Produkte aus Baumwolle und dgl.
Zur Reparatur von Lederriemen: nur alte Riemen dieser Art,
zu Abdichtungen, wie Pumpenklappen, Manschetten, etc. etc.: Fibrin, Klingerit u. dgl. in entsprechender Stärke, das aus der Monarchie zu beschaffen ist.

Militärische Formationen haben Zuggeschirre bei der zuständigen Intendanz anzusprechen.

25.

Regelung des Lederhandels.

№ 781 17. F. A.

Auf Grund des § 3b der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1916, № 47, in der Fassung der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 4. Oktober 1916, № 71, wird vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement mit der Verordnung vom 10 Dezember 1916 № 124 v. Bl. Stk. XX. Nachstehendes verfügt.

§ 1.

Vom 1. Januar 1917 an werden Handelspatente für den Handel mit Leder aller Art, nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesenen Handelspatentes der russischen Verwaltung zum ausschliesslichen Handel mit Leder (also nicht in Verbindung mit dem Handel mit anderen Artikeln) einwandfrei nachweisen können, das

sie bereits unter russischer Verwaltung sich ausschliesslich mit dem Lederhandel befasst haben und hiefür ein geeignetes Verkaufs- und Lagerlokal inne haben.

§ 2.

Die Ausübung des Handels mit anderen Artikeln ist dem Inhaber eines Patentes zum **ausschliesslichen** Handel mit Leder strengstens verboten.

§ 3.

Neue Patente zum Lederhandel werden vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bis auf Weiteres nicht ausgefolgt werden.

§ 4.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden nach Massgabe der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1915, № 47, bestraft; hinsichtlich des Verfahrens und der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Waren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Armee- Oberkommandos vom 19. August № 30.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

26.

Beschlagnahme von Schweins und Wildschweinshäuten.

№ 417-17.

Auf Grund MGG. Vdg. R. S. № 86525-16 wird Folgendes verlautbart:

1.) Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von **Wildschweinen** und **Schweinen**, einschliesslich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2.) Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Privatbesitzer, ebenso Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin am 1. und 16. jeden Monats beim Kreiskommando in Opoczno schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung, Stückzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zu beziehenden Rohhäute — Anzeige — Formulare verwendet werden.

3.) Die im Pkt. 1. genannten Häute dürfen nur an die von der Rohstoffzentrale bezw. Intendanz des k. u. k. Militär-General-Gouvernements legitimierten Rohhäute — Einkaufsagenten verkauft werden, deren Legitimation, mit der Photographie des Einkaufsagenten versehen und vom Kreiskommando vidiert sind. Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in österr. Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando aufliegenden Höchtspreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im übrigen die bezüglich aller sonstigen, von ihnen angekauften Rohhäute und Felle getroffenen Verfügungen.

4.) **Strafen und Prämien.**

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen, als an die im Pkt. 3. genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der im Pkt. 1. genannten Häute ist verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häutevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

27.

Knochen und Leimleder-Aufbringung.

№ 1880.

Im Nachhange zu h. a. Kundmachung № 17618. vom 30-XII. 1916 wird Folgendes verlautbart:

Zum Ankaufe von Knochen und Leimleder, deren Beschlagnahme bereits früher verfügt wurde, ist ausschliesslich die Aktiengesellschaft der chemischen Werke „S t r e m" in Strzemieszyce, bezw. deren Einkäufer auf Grund der vom Kreiskommando vidierten Legitimationen des MGG. (Rohstoffzentrale), berechtigt. Alle anderen Legitimationen sind ungiltig. Jeder anderer Verkauf bezw. Ankauf ist verboten und wird strenge bestraft.

Der Transport von Knochen und Leimleder von Kreis zu Kreis ist verboten, innerhalb des Kreises ist derselben nur in der Richtung zum Sitze des Kreiskommandos oder dessen Bahnstation gestattet.

Bei Verheimlichung und Schmuggel erhält der Ergreifer eine Prämie von 5% des Wertes der konfiszierten Mengen nach durchgeführter Strafamtshandlung.

28.

Ankauf von rohem und geschmolzenem Talg.

№ 23746.

Zum Ankauf von rohem und geschmolzenem Talg, dessen Beschlagnahme bereits in h. a. Kundmachung № 17618 vom 30. August 1916 verlautbart wurde, ist ausschliesslich die Fa. Dichter u. Blumenthal in Lublin bezw. deren Einkaufsagenten lediglich auf Grund der vom Kreiskommando Opoczno vidierten Legitimationen der Rohstoffzentrale des MGG. im Kreise Opoczno berechtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungiltig. Jeder andere Verkauf und Ankauf ist verboten und wird strenge bestraft.

29.

Betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

№ 4171-17.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist — da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1.) Bedingungen für die Aufnahme:

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
b) gerichtliche Unbescholtenheit,
c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,
d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2.) Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Uebersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K. 90 h.). — 2 K. 74 h. an Löhnung und 1 K. 20 h. an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probengendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3.) Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben unverzüglich beim Kreiskommando einzulangen. Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

R e v e r s.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.
Datum Unterschrift
2 Zeugen:

4.) Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendermerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

30.

Identitätskarten mit Fotographien.

№ 4055-17 — 19-II. 1917.

Mit 1. April 1917 werden die Identitätskarten seitens des k. u. k. Regierungskommissärs in Opoczno laut n e u e m M u s t e r mit F o t o g r a p h i e — ausgegeben.

Alle Identitätskarten nach bisherigem Muster (ohne Fotographie) die für den Zeitraum über den 1-4 1917 ausgestellt wurden — werden mit 1-4 1917 ungiltig erklärt.

Es wird daher empfohlen im eigenem Interesse der Reisenden etc. sich die Fotographien ihrer Person rechtzeitig zu verschaffen.

31.

Privatpostenstellung-Änderung.

№ 2531-17. — 19-II. 1917.

Die k. u. k. Etappenpost und Telegraphen-Direktion in Lublin hat mit Verordnung № 636 vom 24-I. 1917 im Einvernehmen mit dem hiesigen k. u. k. Kreiskommando und dem k. u. k. Kreiskommando in Piotrków die Gemeinden O w c z a r y, R a d o n i a und N i e w i e r s z y n aus dem Postbezirke des Etappenpostamtes in Opoczno ausgeschieden und dem Postbezirke des Etappenpostamtes in Sulejów einverleibt.

Die zu den obigen Gemeinden gehörenden Dörfer, Kolonien, Ansiedlungen und Maierhöfe sind dem nachstehendem Verzeichnisse zu entnehmen.

Gemeinde OWCZARY: Błogie, Błogie Nowe, Błogie Stare, Błogie Szlacheckie, Grzymałow, Lubanow, Kafar, Naderda, Obdzierz, Owczary, Podklasztorze Sulejowskie, Prucheńsko Stare, Prucheńsko Nowe, Radonka, Rozgoł, Stefanow, Sieczka, Strzelce.

Gemeinde RADONIA: Antonin, Dąbrowa, Golendry, Grabowa, Honoratow, Jawor, Jaksonek, Józefow, Józefowka, Kazimierzow, Lesna, Marjanka, Marjampol, Mikulowice, Mniszkow, Olimpiow, Pieńki, Radonia, Stok, Stoczki, Stefanow, Swieciechow, Taraska, Władysławow, Włodzimierzów Więckowka.

Gemeinde NIEWIERSZYN: Aleksandrow, Borowiec, Bratków, Ciechomin, Dębowa, Góra, Janikowice, Kalinkow, Kawęczyn, Kamocka-Wola. Kotuszow, Marjanow, Musiałów, Niewierszyn, Ostrów, Rożenek, Ruda, Papiernia, Sieczka, Stanisławów, Stefanów, Wiatka, Władysławów, Zalesie, Zacisze.

Dem Gemeindevorsteher wird hiermit aufgetragen, diese Verordnung in jeder oberwähnten Ortschaft sofort genau zu verlautbaren.

Vom Geschehenen ist mir zu berichten.

Hiebei wird jedoch aufmerksam gemacht, dass die Ausscheidung der oberwähnten Gemeinden aus dem Postbezirke des hiesigen Etappenpostamtes nur die Korrespondenz der Civilbevölkerung betrifft, alle anderen ämtlichen Korrespondenzen werden weiters wie bis nunzu mittels des hiesigen k. u. k. Etappenpostamtes übersendet, demzufolge wir die hierstellige Verordnung vom 12-9. 1916 № 10070-16 in keiner Richtung geändert.

Adj.

32.

Abgabe von Wutkranken in Heilungsanstalten.

№ 608-17. — 10-I. 1917.

Es kommen Fälle vor, dass Personen, die von tollwutverdächtigen Hunden gebissen wurden, sich beim Kreiskommando ohne die Dokumente melden, die laut Kundmachung vom 29 9. 1915 L. 5492 unter dem Titel: „Belehrung über Tollwut" vorgeschrieben sind.

Obige Verordnung ist daher genau einzuhalten und ist den betreffenden Personen vor ihrer Ueberstellung an das Kreiskommando 1) ein Armutszeugnis, 2) ein Heimatsschein, auszustellen und 3) ein Vorschuss für die Reise und Verpflegung nach Krakau einzuhändigen.

Wenn es möglich ist, dass der Tollwut verdächtige Tier von dem die betreffende Person gebissen wurde — einzufangen — so ist dasselbe zu töten und der Kopf desselben in ein Tuch eingewickelt (möglichts mit 5% Karbol durchnässt) der gebissenen Person einzuhändigen und dieselbe zu beauftragen, sich auf das Kreiskommando zwecks Untersuchung durch den Kreisarzt und weiterer Veranlassung zu begeben.

33.

Kriegsanleihe — Kupons-Einlösung bei den Etp. Postämtern in den Okk. Gebieten.

№ 2961-17 — 10-II. 1917.

Die k. u. k. Etappenpostämter I. Klasse in den k. u. k. Okkupationsgebieten in Polen, Serbien und Montegro, dann in Albanien lösen die bei ihnen eingereichten Kupons von Obligationen der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen ohne jeden Abzug in Kronenwährung ein.

Es dürfen nur solche Kupons eingelösst werden, die bereits fällig sind, und seit deren Fälligkeitstermin noch kein volles Jahr verstrichen ist.

Von der Einlösung ausgeschlossen sind Kupons, die durchlocht, geklebt oder erheblich beschädigt sind, ferner solche, die eine Radierung oder Aenderung des Fälligkeitstermines, des Betrages oder der Nummer erkennen lassen.

34.

Pferdeankauf im MGG. — Bereiche durch ambulante Pferdeankaufskommissionen.

№ 1309-17. — 17 I. 1917.

1) Ad. MGG. Vdg. VIII. № 80042-16 vom 5. Jänner 1917 wird eine ambulante Pferdeankaufskommission die Pferde für Militärzwecke ankaufen.

Die Pferde werden angekauft:

1) auf landesüblichen Pferdemärkten (Opoczno),
2) auf vom MGG. auszuschreibenden Pferdemärkte
a) Przysucha, b) Drzewica, c) Paradyz, d) Żarnów

Die Ankaufstermine in diesen Ortschaften werden später verlautbart werden.

2) Die Pferde werden aus freier Hand gekauft.

3) Die Pferdehändler und Agenten sind vom Ankauf der Pferde ausdrücklich ausgeschlossen; die Zuwiderhandelnden gegen dieses Verbot gemäss § 23 der obzitierten Verordnung vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 3000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Jahren, bestraft werden.

4) Für Pferde wird man gleich auf dem Marktplatze in Baar dem Besitzer ausbezahlen; bei Abwesenheit des Besitzers dem behördlich nachgewiesenen Bevollmächtigten.

5) Der Durchschnittspreis pro gekauftes Pferd beträgt:

a) für Pferde kl. Schlages . . . . . . Kronen 1000.—
b) „ „ gr. „ . . . . „ 2000.—
c) „ „ schweren „ . . . . . . „ 2200.—

Unter Pferde grossen Schlages versteht man jene, die sich für den Artilleriezugdienst eignen.

35.

Hengstestationen Aufstellung.

№ 3341-17. — 17-II. 1917.

1) Ad. MGG. Vdg. vom 1. Februar 1917 W. F. № 62511-17 wird mit 15. März 1917 Hengstenstation in Opoczno aufgestellt.

2) Diese 4 Hengsten werden bis 15. Juli in dieser Station verbleiben.

3) Die Decktaxe eines jeden Hengstes wird auf einer über Hengstenstand aufgehängten Tafel ersichtlich. Ausser der Decktaxe ist ein Betrag von 22 Heller für die Deckzettel zu entrichten.

4) Eine Hinausgabe von Hengsten in die Miete findet nicht statt.

36.

Steckbrief.

№ 3789 17. — 18-II. 1917.

In der Nacht zum 28. Jänner 1917 entwich aus dem Gemeinde-Arreste in Bialaczów nach Erbrechung der Fenstergitter der Verwahrungshäftling des hiesigen Feldarrestes Michał Martyka, welcher im Gemeindearreste auf eine Nacht während seiner Eskortierung vom Friedensgerichte Żarnow nach Opoczno untergebracht wurde.

Der genannte Häftling stand unter dem Verdachte des Diebstahl eines Treibriemens im Werte von 400 Rb. zum Nachteile des Mühlenbesitzers in Niemojowice Bolesław Wiaderny, in der Nacht zum 13. Dezember 1916 begangen zu haben.

Ausserdem wurde er schon früher wegen Korndiebstahles durch das Friedensgericht in Żarnów zu 3 Monaten Kerker verurteilt.

Personsbeschreibung:

Michał Martyka ist in Zachorzow, Gem. Jankow, Kreis Opoczno geboren, nach Jankow zuständig, in Poraj gem. Sworzyce wohnhaft, 23 Jahre alt, röm. kath. ledig, Sohn des Jan und Józefa geb. Golec Landarbeiter, des Lesens und Schreibens kundig, vemögenslos, spricht polnisch und etwas deutsch, ist mittelgros, hat blonde Haare, hellbraune Augen, längliches Gesicht, Mund und Nase proportioniert, keine besonderen Merkmale.

Derselbe hat während der Flucht eine braune Bluse, dunkelblaue Leinwandhosen, hohe Stiefel, langen braunen Oberrock und eine blaue Bauernkappe angehabt.

Martyka soll sich derzeit angeblich bei seinen Verwandten in Przygłow Kreis Piotrków versteckt halten. Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und ihn hieher einzuliefern.

37.

Verlegung der Passvidierungsstelle von Szczakowa nach Granica.

№ 1884-17. — 21-7. 1917.

Laut Verordnung des k. u. k. MGG. in Lublin vom 15-I. 1917 B. № 102202 17 wurde die Passvidierungsstelle in Szczakowa mit dem 15-I. 1917 nach Granica verlegt.

38.

Kunice Gendarmeriepostenverlegung nach Sławno.

14-II. 1917. — № 3948.

Der Gendarmerieposten in Kunice ist mit 1. Feber 1917 definitiv nach Sławno verlegt worden.

Der K. u. k. Kreiskommandant
Thaddäus R. von Wiktor
Oberst m. p.